

92. Zum Begriffe des Bestellens zu einer Verrichtung. Liegt ein solches Bestellen vor, wenn bei Gütertrennung die Frau dem Manne unter Überlassung ihres Vermögens zur Verwaltung Generalvollmacht erteilt?

BGB. §§ 831, 1430.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Januar 1918 i. S. verehel. N. (Bekl.) w. Gr. (Kl.). Rep. VI. 387/17.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Agent Th. hatte den Kläger über die Beschaffenheit und den Wert eines ihm zu verpfändenden Grundstücks arglistig getäuscht. An diesem Betruge hatte der Ehemann der Beklagten N. sowohl bei den Vorverhandlungen wie bei Abschluß des Vertrages, wo er als Generalbevollmächtigter seiner Frau auftrat, teilgenommen. Der Kläger forderte auf Grund des § 831 BGB. von der Beklagten Schadenersatz. Die Revision gegen das der Klage stattgebende Berufungsurteil wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht legt dar, indem die Beklagte ihrem Manne die Generalvollmacht erteilte, habe sie ihn zu ihrem Gehilfen gemacht, dessen sie sich für ihre Geschäfte bedient habe; deshalb sei sie nach Maßgabe des § 831 BGB. für den von ihm bei Führung ihrer Geschäfte begangenen Betrug verantwortlich. Liege es auch für eine Ehefrau nahe, ihren Mann zur Führung ihrer Geschäfte zu bevollmächtigen, so werde sie doch dadurch nicht der Beweisführung überhoben, daß er eine hierzu geeignete Persönlichkeit gewesen sei. Diesen Beweis hält das Berufungsgericht nicht für erbracht.

Es möge der Beklagten bei dem natürlichen Übergewicht ihres geschäftsgewandten Mannes schwer geworden sein, ihm die Generalvollmacht wieder zu entziehen. Nach den Ergebnissen der Berufungsverhandlung habe sie sich aber bei nur einigem Nachdenken sagen müssen, daß ihr die Persönlichkeit ihres Mannes nicht die Gewähr dafür biete, daß er die Generalvollmacht nicht wiederum zu betrügerischen Mächenschaften gebrauchen werde. Sie habe hiernach von jener Zeit an bei der Wahl ihres Generalbevollmächtigten die erforderliche Sorgfalt nicht mehr betätigt und müsse die Folgen ihrer Handlungsweise, wie sie sich aus § 831 ergeben, tragen. . . .

Die Revision macht dem Berufungsgerichte den Vorwurf, daß es den Begriff des Bestellens zu einer Verrichtung verkannt habe. In der Erteilung einer Generalvollmacht durch die Beklagte, die mit ihrem Ehemanne seit dem Jahre 1906 in Gütertrennung lebe, liege kein Bestellen im Sinne des § 831. Die Beklagte habe lediglich gemäß § 1430 die Verwaltung ihres Vermögens ihrem Manne übertragen und brauche für die bei dieser Verwaltung von ihm begangenen unerlaubten Handlungen ebensowenig einzustehen, wie dies der Fall sein würde, wenn er gelegentlich der auf gesetzlichem Güterstande beruhenden Verwaltung des Frauenguts eine unerlaubte Handlung begangen hätte.

Die Rüge ist nicht begründet. Zu einer Verrichtung bestellt ist jeder, dem von einem andern, von dessen Weisungen er mehr oder minder abhängig ist, eine Tätigkeit übertragen worden ist. Die Tätigkeit kann auch Rechtshandlungen zum Gegenstande haben, namentlich kann die Verrichtung in dem Auftrage zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts bestehen. „Insbesondere kann derjenige, dem der Auftraggeber es im allgemeinen überlassen hat, Geschäfte nach eigener Entschließung zu vermitteln oder abzuschließen, auch zu den einzelnen im Rahmen des allgemeinen Auftrags liegenden Handlungen als bestellt angesehen werden, sofern diese nur inhaltlich mit der Ausführung des Auftrags im inneren Zusammenhange stehen und nicht bloß bei Gelegenheit der aufgetragenen Verrichtungen vorgenommen werden“ (vgl. RÖZ. Bd. 73 S. 437). Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß hier eine unerlaubte Handlung vorliegt, die N. im Rahmen des ihm von der Beklagten erteilten allgemeinen Auftrags begangen hat; denn sie ist bei und mit Bezug

auf den Abschluß der betreffenden Geschäfte und im Interesse der Beklagten begangen worden. Dabei ist es nach Lage der Sache unerheblich, daß der Generalbevollmächtigte der Beklagten ihr Ehemann war. Er hat jene Geschäfte nicht auf Grund eines dem ehelichen Güterrecht entspringenden Rechtes zur Verwaltung des ehelichen Vermögens vorgenommen. Wäre dies geschehen, dann könnte allerdings von einer Bestellung im Sinne des § 831 nicht die Rede sein, da dann die Geschäfte auf Grund eines ihm nach dem Gesetze zustehenden Rechtes und unabhängig von Weisungen der Beklagten vorgenommen worden sein würden. Die gleiche Auffassung würde vielleicht geboten sein, wenn einem Ehemanne, dem ein solches Recht zusteht, eine Generalvollmacht erteilt wäre, da diese im Hinblick auf das Recht tatsächlich gegenstandslos sein würde. Ein solches gesetzliches Recht stand aber dem Ehemanne der Beklagten nicht zu. Die Eheleute lebten in Gütertrennung; nur der Frau stand die Verwaltung ihres Vermögens zu, und wenn sie diese ihrem Manne freiwillig überlassen hat (§ 1430), so lag hierin die ausdrückliche Erteilung eines Auftrags, der von ihr jederzeit widerrufen werden konnte. Lediglich auf Grund dieses Auftrags, der eine Bestellung im Sinne des § 831 enthielt, hat ihr Mann jene Geschäfte vorgenommen.“